
Vorsitz: Ukraine**966. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 10. Oktober 2013

Beginn: 9.40 Uhr
Unterbrechung: 12.25 Uhr
Wiederaufnahme: 15.05 Uhr
Schluss: 15.50 Uhr

2. Vorsitz: N. Galibarenko
H. Chomenko

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DER MINISTERIN FÜR AUSWÄRTIGE
ANGELGENHEITEN GEORGIENS,
I. E. MAJA PANDSCHIKIDSE

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten Georgiens
(PC.DEL/784/13/Rev.1), Vorsitz, Litauen – Europäische Union (mit den
Bewerberländern ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und
Montenegro; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses
und potenziellen Bewerberländern Albanien und Bosnien und Herzegowina;
sowie mit Moldau) (PC.DEL/804/13), Vereinigte Staaten von Amerika
(PC.DEL/785/13), Russische Föderation (PC.DEL/802/13), Kanada
(PC.DEL/809/13/Corr.1 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/789/13), Türkei
(PC.DEL/783/13), Schweiz (auch im Namen Serbiens) (PC.DEL/791/13
OSCE+), Aserbaidshan

Punkt 2 der Tagesordnung: PRÄSENTATION DES GESAMTHAUSHALTS-
VORANSCHLAGS FÜR 2014 DURCH DEN OSZE-
GENERALSEKRETÄR

Generalsekretär, Litauen – Europäische Union (mit den Bewerberländern
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; den
Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen

Bewerberländern Albanien und Bosnien und Herzegowina; sowie mit Andorra, Moldau und San Marino) (PC.DEL/801/13), Russische Föderation (PC.DEL/798/13 OSCE+), Kanada (PC.DEL/808/13 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika, Norwegen (PC.DEL/790/13 OSCE+), Türkei (PC.DEL/794/13 OSCE+), Parlamentarische Versammlung der OSZE, Schweiz (auch im Namen Serbiens) (PC.DEL/792/13 OSCE+), Aserbaidtschan, Armenien

Punkt 3 der Tagesordnung: OSZE-VERTRETER IN DER GEMEINSAMEN
LETTISCH-RUSSISCHEN KOMMISSION FÜR
PENSIONIERTE MILITÄRANGEHÖRIGE

OSZE-Vertreter in der gemeinsamen lettisch-russischen Kommission für pensionierte Militäranghörige (PC.FR/19/13 OSCE+), Litauen – Europäische Union (mit den Bewerberländern ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien und Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Moldau) (PC.DEL/805/13), Russische Föderation (PC.DEL/803/13 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/787/13)

Punkt 4 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE ÄNDERUNG VON
BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONAL-
STATUTS

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1093 (PC.DEC/1093) über die Änderung von Bestimmungen des OSZE-Personalstatuts; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/788/13)

Punkt 5 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

- (a) *Schlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) zu den Präsidentenwahlen in der Mongolei vom 26. Juni 2013 (ODIHR.GAL/60/13):* Litauen – Europäische Union (mit den Bewerberländern ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien und Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Moldau) (PC.DEL/807/13)
- (b) *Absage der „Pride Parade“ in Belgrad:* Litauen – Europäische Union (mit den Bewerberländern ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien und Bosnien und

Herzegowina; sowie dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen) (PC.DEL/806/13), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/813/13), Serbien (PC.DEL/814/13 OSCE+)

- (c) *Europäischer Tag und Welttag gegen die Todesstrafe am 10. Oktober 2013:* Litauen – Europäische Union (mit den Bewerberländern ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien und Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/797/13), Spanien (PC.DEL/796/13), Schweiz (PC.DEL/795/13 OSCE+)

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Treffen im „5+2“-Verhandlungsformat zur Beilegung des Transnistrienkonflikts am 3. Oktober 2013 in Brüssel:* Vorsitz, Litauen – Europäische Union (mit den Bewerberländern ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien und Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit San Marino) (PC.DEL/799/13), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/812/13), Russische Föderation (PC.DEL/800/13 OSCE+), Moldau (PC.DEL/810/13)
- (b) *Workshop des International Peace Institute zum Prozess zur Beilegung des Transnistrienkonflikts am 4. Oktober 2013 in Brüssel:* Vorsitz

Punkt 7 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung des Berichts des Generalsekretärs:* Direktor des Büros für interne Aufsicht
- (b) *Besuch des Generalsekretärs in New York vom 21. bis 27. September 2013:* Direktor des Büros für interne Aufsicht
- (c) *Teilnahme des Generalsekretärs am 10. Jährlichen Jalta-Treffen am 19. und 20. September 2013:* Direktor des Büros für interne Aufsicht
- (d) *Teilnahme des Generalsekretärs am Treffen der südosteuropäischen Verteidigungsminister im Rahmen des Umfassenden regionalen Ministertreffens vom 1. bis 3. Oktober 2013 in Slowenien:* Direktor des Büros für interne Aufsicht
- (e) *Rede des Generalsekretärs vor den Vertretern der Minister im Ministerkomitee des Europarats am 9. Oktober 2013:* Direktor des Büros für interne Aufsicht

- (f) *Drittes Treffen des OSCE Evaluation Network am 8. Oktober 2013 in Wien:*
Direktor des Büros für interne Aufsicht

Punkt 8 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Treffen der südosteuropäischen Verteidigungsminister im Rahmen des Umfassenden regionalen Ministertreffens vom 1. bis 3. Oktober 2013 in Slowenien: Slowenien (Anhang)*
- (b) *OSZE-Einführungskurs für die Mongolei in Ulan-Bator: Mongolei*
- (c) *Parlamentswahlen in der Tschechischen Republik am 25. und 26. Oktober 2013: Tschechische Republik*
- (d) *Parlamentswahlen in Turkmenistan am 15. Dezember 2013: Turkmenistan*
- (e) *Treffen der Kontaktgruppe für die Kooperationspartner in Asien am 11. Oktober 2013: Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 17. Oktober 2013, 10.00 Uhr im Neuen Saal

966. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 966, Punkt 8 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION SLOWENIENS**

Herr Vorsitzender,
Exzellenzen,
sehr verehrte Damen und Herren,

letzte Woche war der Verteidigungsminister der Republik Slowenien Gastgeber des Umfassenden regionalen Ministertreffens (CRM) für Südosteuropa und den Westbalkan. An der Veranstaltung nahmen elf Verteidigungsminister, drei Stellvertretende Verteidigungsminister, 28 Delegationen und insgesamt 150 Vertreter aus verschiedenen Ländern und internationalen Organisationen teil.

Das CRM stand unter dem Motto „Harmonisierung der Zusammenarbeit in der Region und im Sicherheitsbereich“ und fand vom 1. bis 3. Oktober 2013 im Kongresszentrum Brdo in Slowenien statt.

Das CRM ist ein innovatives Projekt, das Kosten und wertvolle Zeit einsparen soll. Es bestand aus drei Veranstaltungen, die ansonsten in der zweiten Hälfte des Jahres 2013 in mehreren Ländern einzeln abgehalten worden wären. Die drei Veranstaltungen fanden an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt:

- das Treffen der Direktoren für Verteidigungspolitik des Westbalkans am 1. Oktober,
- das Treffen der Verteidigungsminister der U.S.-Adriatic Charter (A-5) am 2. Oktober unter dem Vorsitz Montenegros und
- das Treffen der südosteuropäischen Verteidigungsminister (SEDM) am 3. Oktober unter dem Vorsitz Rumäniens. Die Begrüßungsrede wurde von der slowenischen Ministerpräsidentin Alenka Bratušek gehalten.

Auf Initiative des slowenischen Verteidigungsministers Roman Jakič fand im Rahmen des Umfassenden regionalen Ministertreffens auch ein informelles Abschlusstreffen statt, bei dem der Präsident der Republik Slowenien, Borut Pahor, eine Ansprache hielt.

Der OSZE-Generalsekretär Lamberto Zannier hielt das Impulsreferat auf dem Treffen der Verteidigungsminister Südosteuropas und nahm aktiv am informellen Abschlusstreffen sowie an zahlreichen bilateralen Treffen teil.

Slowenien weiß um die große Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit, die ein wichtiges Instrument für die Entwicklung nachbarschaftlicher Beziehungen und den Aufbau von Vertrauen, Freundschaft und Zuversicht ist. Neben der Kosten- und Zeitersparnis sollte das CRM den Teilnehmern aus mehreren Ländern auch die Möglichkeit geben, sich wirksam auf ihre gemeinsamen Herausforderungen, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zu konzentrieren.

Mit Stolz können wir sagen, dass das Umfassende regionale Ministertreffen in Slowenien sehr erfolgreich verlief und eine der verteidigungspolitischen Schlüsselveranstaltungen in der Großregion war. Näheres dazu finden Sie auf der Internetseite des CRM: www.crm2013.si.

Montenegro hat sich bereit erklärt, die Veranstaltung des nächsten Umfassenden regionalen Ministertreffens im Jahr 2014 zu übernehmen, was darauf hoffen lässt, dass derartige Ministertreffen in Zukunft zu einer ständigen Einrichtung werden.

Ich ersuche höflich um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

966. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 966, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1093
ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS**

Der Ständige Rat –

gemäß Bestimmung 11.01 des Personalstatuts –

nimmt Kenntnis von den vorgeschlagenen Änderungen der Dienstordnung und Anlagen, die vom Sekretariat am 27. September 2013 unter der Dokumentennummer SEC.GAL/72/13/Rev.5 vor ihrer Bekanntgabe durch den Generalsekretär mitgeteilt wurden;

genehmigt die beigefügten Änderungen folgender Bestimmungen des OSZE-Personalstatuts: 4.01 (Ablauf und Beendigung von Anstellungsverhältnissen und Dienstzuteilungen), 4.04 (Abfindung), 5.08 (Reisekosten), 5.09 (Übersiedlungskosten), 5.10 (Niederlassungszuschuss), 5.11 (Heimkehrbeihilfe) und 6.02 (Die Krankenversicherung der OSZE).

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS

ALT	NEU
<p>Bestimmung 4.01 Ablauf und Beendigung von Anstellungsverhältnissen und Dienstzuteilungen</p> <p>(a) Befristete Dienstverhältnisse von Personalangehörigen/Missionsmitarbeitern, die im Dienst das 65. Lebensjahr erreichen, enden im Regelfall am letzten Tag des Monats, in den ihr 65. Geburtstag fällt. Jedoch kann der gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung zuständige Amtsträger, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Generalsekretär und dem jeweiligen Institutions- oder Missionsleiter, ausnahmsweise und ausschließlich im Interesse der OSZE eine Anstellung über diese Altersgrenze hinaus für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr unter Berücksichtigung der in Bestimmung 3.11 festgelegten Begrenzungen anbieten oder verlängern.</p> <p>(b) Anstellungen/Dienstzuteilungen können durch den gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung und Dienstzuteilung zuständigen Amtsträger, wenn erforderlich nach Rücksprache mit dem Vorsitz oder dem Generalsekretär, vorzeitig beendet werden. Für internationale Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag und für internationale entsandte Missionsmitarbeiter entscheidet dies der jeweilige Missionsleiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär; im Fall internationaler entsandter Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter wird der Entsendestaat von dieser Entscheidung vor ihrer Durchführung unterrichtet.</p>	<p>Bestimmung 4.01 Ablauf und Beendigung von Anstellungsverhältnissen und Dienstzuteilungen</p> <p>(a) <i>bleibt unverändert</i></p> <p>(b) Anstellungen/Dienstzuteilungen können durch den gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung und Dienstzuteilung zuständigen Amtsträger, wenn erforderlich nach Rücksprache mit dem Vorsitz oder dem Generalsekretär, vorzeitig beendet werden. Für internationale Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag und für internationale entsandte Missionsmitarbeiter entscheidet dies der jeweilige Missionsleiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär oder, im Fall der Beendigung während der Probezeit, gemäß Vorschrift 3.09.1 nach Rücksprache mit dem Direktor für Personalressourcen; im Fall internationaler entsandter Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter wird der Entsendestaat von dieser Entscheidung vor ihrer Durchführung unterrichtet.</p>

ALT	NEU
<p>Bestimmung 4.04 Abfindung</p> <p>(a) OSZE-Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag, deren Anstellung gemäß Bestimmung 4.02 (a) (i), (ii) bzw. (iv) beendet wird, haben Anspruch auf eine Abfindung.</p> <p>(b) Die Abfindung entspricht dem Nettogrundgehalt eines Monats für jedes vollendete Dienstjahr bzw. für jeden bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses verbleibenden Monat, je nachdem, welche Zahl kleiner ist. Für Bruchteile eines Jahres/Monats wird die Abfindung anteilmäßig bezahlt.</p>	<p>Bestimmung 4.04 Abfindung</p> <p>(a) <i>bleibt unverändert</i></p> <p>(b) <i>bleibt unverändert</i></p> <p>Neuer Absatz:</p> <p>(c) Im Fall der Wiederbeschäftigung in der OSZE innerhalb von 12 Monaten in Form eines neuen befristeten Dienstverhältnisses finden die Bestimmungen in Vorschrift 3.11.3 über die Rückerstattung der Abfindung Anwendung.</p>
<p>Bestimmung 5.08 Reisekosten</p> <p>(a) Die OSZE ersetzt OSZE-Bediensteten die Kosten für Dienstreisen gemäß den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren.</p> <p>(b) Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten und gegebenenfalls deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Reisekosten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) erstmaligem Dienstantritt, (ii) Dienstortwechsel, (iii) Heimaturlaub, (iv) Ausscheiden aus dem Dienst, (v) Rückholung aus gesundheitlichen 	<p>Bestimmung 5.08 Reisekosten</p> <p>(a) Die OSZE ersetzt OSZE-Bediensteten die Kosten für Dienstreisen gemäß den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren.</p> <p>(b) Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten und gegebenenfalls deren Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Reisekosten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) erstmaligem Dienstantritt, (ii) Dienstortwechsel, (iii) Heimaturlaub, (iv) Ausscheiden aus dem Dienst, (v) Rückholung aus gesundheit-

ALT	NEU
<p>Gründen bis zur Rückerstattung der Kosten,</p> <p>(vi) Reisen im Rahmen der Erziehungszulage.</p>	<p>lichen Gründen bis zur Rückerstattung der Kosten,</p> <p>(vi) Reisen im Rahmen der Erziehungszulage.</p>
<p>Bestimmung 5.09 Übersiedlungskosten</p> <p>Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten die Kosten für eine Übersiedlung bei</p> <p>(i) erstmaligem Dienstantritt,</p> <p>(ii) Dienstortwechsel und</p> <p>(iii) Ausscheiden aus dem Dienst.</p>	<p>Bestimmung 5.09 Übersiedlungskosten</p> <p>Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten die Kosten für eine Übersiedlung bei</p> <p>(i) erstmaligem Dienstantritt, unter der Bedingung, dass mindestens ein Dienstjahr geleistet werden wird,</p> <p>(ii) Dienstortwechsel, unter der Bedingung, dass mindestens ein Dienstjahr am früheren Dienstort geleistet wurde, und</p> <p>(iii) Ausscheiden aus dem Dienst, sofern ein volles Dienstjahr geleistet wurde, außer im Fall der erfolglosen Beendigung der Probezeit nach Vorschrift 5.09.2.</p>
<p>Bestimmung 5.10 Niederlassungszuschuss</p> <p>(a) Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE anspruchsberechtigten internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, einen Niederlassungszuschuss für sie selbst und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen bei erstmaligem Dienstantritt und bei Versetzung an einen anderen Dienstort, sofern ein Dienstesatz von mindestens zwölf Monate vorgesehen ist.</p>	<p>Bestimmung 5.10 Niederlassungszuschuss</p> <p>(a) Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE anspruchsberechtigten internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, einen Niederlassungszuschuss für sie selbst, und ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen bei erstmaligem Dienstantritt und bei Versetzung an einen anderen Dienstort, sofern ein Dienstesatz von mindestens zwölf Monate vorgesehen ist.</p>

ALT	NEU
<p>(b) Der Niederlassungszuspruch entspricht dem für den Dienort geltenden Tagegeld und beträgt für jeden anspruchsberechtigten Familienangehörigen fünfzig Prozent dieses Satzes; er wird für einen Zeitraum von dreißig Tagen nach Ankunft am Dienort gezahlt.</p>	<p>(b) Der Niederlassungszuspruch entspricht dem für den Dienort geltenden Tagegeld und beträgt für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigten Kind jeden anspruchsberechtigten Familienangehörigen fünfzig Prozent dieses Satzes; er wird für einen Zeitraum von dreißig Tagen nach Ankunft am Dienort gezahlt.</p>
<p>Bestimmung 5.11 Heimkehrbeihilfe</p> <p>Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Heimkehrbeihilfe für sie selbst und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen.</p>	<p>Bestimmung 5.11 Heimkehrbeihilfe</p> <p>Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Heimkehrbeihilfe für sie selbst, und ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen.</p>
<p>Bestimmung 6.02 Die Krankenversicherung der OSZE</p> <p>(a) Vertragsbedienstete der OSZE nehmen an der Krankenversicherung der OSZE teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, an einer anderen Krankenversicherung teilzunehmen. Entscheidet sich der betreffende Bedienstete für eine andere Krankenversicherung, so leistet die OSZE den Arbeitgeberbeitrag entweder der anderen Versicherung oder der OSZE-Krankenversicherung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Teilnahme an einer anderen Krankenversicherung wird in Vorschrift 6.02.2 der Dienstordnung näher geregelt.</p> <p>(b) Die OSZE übernimmt 50 Prozent der Kosten der Krankenversicherung anspruchsberechtigter OSZE-Bediensteter, die an der Krankenversicherung der OSZE teilnehmen. Die OSZE übernimmt auch 50 Prozent der Kosten für deren anspruchsberechtigte Familienangehörige.</p>	<p>Bestimmung 6.02 Die Krankenversicherung der OSZE</p> <p>(a) Vertragsbedienstete der OSZE nehmen an der Krankenversicherung der OSZE teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, an einer anderen Krankenversicherung teilzunehmen. Entscheidet sich der betreffende Bedienstete für eine andere Krankenversicherung, so leistet die OSZE den Arbeitgeberbeitrag entweder der anderen Versicherung oder der OSZE-Krankenversicherung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Teilnahme an einer anderen Krankenversicherung wird in Vorschrift 6.02.2 der Dienstordnung näher geregelt.</p> <p>(b) Die OSZE übernimmt 50 Prozent der Kosten der Krankenversicherung anspruchsberechtigter OSZE-Bediensteter, die an der Krankenversicherung der OSZE teilnehmen. Die OSZE übernimmt auch 50 Prozent der Kosten für deren Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder anspruchsberechtigte Familienangehörige.</p>

ALT	NEU
<p>(c) Die OSZE leistet keinen Beitrag zu einer Zusatzkrankenversicherung.</p> <p>(d) Entsandte OSZE-Bedienstete haben der OSZE nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäß und ausreichend krankenversichert sind. Sollten sie eine Teilnahme an der Krankenversicherung der OSZE wünschen, so geschieht dies auf ihre eigenen Kosten.</p> <p>(e) Die Beiträge entsandter OSZE-Bediensteter zur OSZE-Krankenversicherung für sie selbst und gegebenenfalls für ihre Ehegatten und Kinder nach Bestimmung 6.02 werden in voller Höhe von ihren Zulagen für Unterkunft und Verpflegung abgezogen, sofern in den Vereinbarungen mit den Entsendestaaten nichts anderes vorgesehen ist.</p>	<p>(c) Die OSZE leistet keinen Beitrag zu einer Zusatzkrankenversicherung.</p> <p>(d) Entsandte OSZE-Bedienstete haben der OSZE nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäß und ausreichend krankenversichert sind. Sollten sie eine Teilnahme an der Krankenversicherung der OSZE wünschen, so geschieht dies auf ihre eigenen Kosten.</p> <p>(e) Die Beiträge entsandter OSZE-Bediensteter in den Feldoperationen zur OSZE-Krankenversicherung für sie selbst und gegebenenfalls für ihre Ehegatten und Kinder nach Bestimmung 6.02 werden in voller Höhe von ihren Zulagen für Unterkunft und Verpflegung abgezogen, sofern in den Vereinbarungen mit den Entsendestaaten nichts anderes vorgesehen ist. Entsandte Personalangehörige entrichten ihre Prämienzahlungen für sie selbst und gegebenenfalls für ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum mittels Banküberweisung an die OSZE.</p>